

**Allgemeine Geschäftsbedingungen und Parkplatzordnung**  
für den Besuch der ZOOM Erlebniswelt der Gesellschaft für Energie und Wirtschaft mbH  
nachfolgend „GEW“ genannt - Stand: 01. Juni 2009

Liebe Besucherinnen, liebe Besucher,  
die ZOOM Erlebniswelt ist ein Ort für Menschen und Tiere. Damit alle zu ihrem Recht kommen und keinen Schaden nehmen, bitten wir Sie, die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuhalten:

### **1. Eintrittskarten**

Die ZOOM Erlebniswelt darf nur mit gültigen Eintrittskarten an den gekennzeichneten Eingängen betreten werden. Sie berechtigen während der allgemeinen Öffnungszeiten zum Eintritt und Aufenthalt in der ZOOM Erlebniswelt. Die Eintrittskarten sind beim Betreten der ZOOM Erlebniswelt vorzuzeigen bzw. in die Lesegeräte einzuführen und nach Abschluss des Lesevorgangs mitzunehmen.

Inhaber von nicht übertragbaren Karten, z. B. Jahreskarten haben auf Verlangen zusätzlich ihre Identität durch das Vorzeigen eines gültigen amtlichen Personalausweises nachzuweisen. Personen, die ihre Jahreskarte oder andere nicht übertragbare Eintrittskarten widerrechtlich an Dritte weitergeben oder versuchen, den Eintritt zu manipulieren, verlieren die Eintrittsberechtigung für die Laufzeit der Karte. Im Interesse der ehrlichen Besucher wird die GEW Jahreskarten, die missbräuchlich benutzt werden, einziehen, ihre Inhaber künftig vom Bezug der Jahreskarte ausschließen und Strafanzeige erstatten.

Die Eintrittskarten sind während des Aufenthaltes in der ZOOM Erlebniswelt mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Mit Verlassen der ZOOM Erlebniswelt verlieren Tageskarten ihre Gültigkeit.

Die Jahreskarte berechtigt die auf ihr ausgewiesene Person ab dem Tag des Kaufes für die Dauer eines Jahres während der allgemeinen Öffnungszeiten zum Eintritt und Aufenthalt in der ZOOM Erlebniswelt. Sie ist nicht übertragbar. Die Jahreskarten sind nicht für Sonderveranstaltungen gültig. Der Erwerb der Jahreskarte begründet keinen Anspruch auf die tägliche Öffnung während der Laufzeit der Karte.

### **2. Gutscheine**

Im Zusammenhang mit dem Kauf von Gutscheinen müssen wir jede Haftung für Schäden ablehnen, die aus einer missbräuchlichen Nutzung der Gutscheine entstehen; dies gilt nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der GEW, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

### **3. Parkplätze**

Die Parkplätze der ZOOM Erlebniswelt stehen ausschließlich für Besucher und Mitarbeiter der ZOOM Erlebniswelt zur Verfügung. Für die Nutzung der Parkplätze gelten die Regeln der Straßenverkehrsverordnung und die in Anhang 1 zu diesen Bedingungen aufgeführte Parkplatzordnung.

### **4. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen**

Die feuerpolizeilichen Vorschriften in der ZOOM Erlebniswelt sind unbedingt zu beachten. Dies gilt insbesondere für das Rauchverbot in den Tierhäusern und anderen ausgewiesenen Orten und vor allem für das Entfachen von Feuern.

Das Mitführen von Waffen jeder Art ist auf dem Gelände der ZOOM Erlebniswelt nicht gestattet.

Das Mitbringen von Fahrrädern, Rollern, Skateboards, Rollschuhen, Kinder-Laufrädern, Schlitten u. ä., Bällen und das Abspielen/Benutzen von Musikgeräten ist in der ZOOM Erlebniswelt aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Diese Gegenstände müssen außerhalb der ZOOM Erlebniswelt abgestellt bzw. im Service Center unter Verschluss genommen werden. Im Interesse der Sicherheit und zum Schutz unserer Besucher vor unangemessenen Beeinträchtigungen behalten wir uns vor, auch die Mitnahme sonstiger Fahrzeuge, wie z.B. Handwagen, die auf Grund ihrer Größe eine Störung anderer Besucher darstellen können, zu untersagen.

### **5. Verhalten gegenüber den Tieren**

Bitte füttern Sie die Tiere nicht. Viele Tierarten sind heute bedroht, ihr Wohlbefinden ist wertvoll. Jedes Tier erhält artgemäßes, bekömmliches Futter in angemessener Menge vom Tierpfleger. Zusätzliches Füttern führt zu Gesundheits- und Verhaltensschäden:

- es macht die Einhaltung artgerechter Diäten unmöglich;



- es führt häufig zu Erkrankungen, sogar zum Tod der Tiere;
- es verführt die Tiere zum Betteln;
- es provoziert die Tiere zu Kämpfen untereinander;
- es stört den Arbeitsablauf, denn satte Tiere kommen abends nicht gerne in den Stall;
- es erhöht Ihr eigenes Verletzungsrisiko!

Bitte reizen oder necken Sie die Tiere nicht, und klopfen Sie nicht an die Scheiben. Viele Tiere haben tagsüber Ruhepausen oder andere Aktivitätsrhythmen als wir Menschen.  
Halten Sie bitte auch keine Schirme, Stöcke oder Ähnliches in Reichweite von Tieren.

Bitte werfen Sie nichts in die Wasserbecken. Tiere brauchen sauberes Wasser. Besonders Robben verenden qualvoll an spielerisch aufgenommenen Fremdkörpern.

## 6. Sicherheitsabsperungen

Bitte verlassen Sie nicht die Besucherwege und die ausdrücklich für Besucher zugänglichen Bereiche.

Bitte betreten Sie nicht die Grünanlagen und reißen Sie keine Blätter oder Zweige ab. Auch Pflanzen sind Lebewesen, die bei uns gepflegt werden.  
Teile vieler Pflanzen sind Gift für bestimmte Tiere.

Es ist nicht gestattet, Sicherheitsabsperungen oder Barrieren zu übersteigen oder Ihre Kinder auf Gehegeeinfriedungen zu setzen.

## 7. Mitnahme von Tieren

Hunde können in der ZOOM Erlebniswelt nach Erwerb einer gültigen Hunde-Eintrittskarte mitgeführt werden. Für den Zutritt zur ZOOM Erlebniswelt gelten die unter Punkt 1 genannten Regelungen entsprechend.

Hunde sind in der ZOOM Erlebniswelt ausnahmslos zu jeder Zeit an einer kurzen Leine zu führen und ständig zu beaufsichtigen. Die Mitnahme der Hunde in den Indoorspielplatz Drachenland, auf die African Queen Bootsfahrt, auf die Variinsel, in das Alaska Ice Adventure und in unsere Shops sowie das Anbinden der Hunde auf dem Gelände der ZOOM Erlebniswelt, auch vor Gebäuden, ist nicht gestattet. Ein losgerissener Hund ist unverzüglich einzufangen. Es ist den Verantwortlichen in der ZOOM Erlebniswelt zu melden, wenn der Hund nicht unverzüglich eingefangen werden konnte.

Bitte benutzen Sie die ausgegebenen Hundebeutel.

Der/die Hundehalter/-in trägt die alleinige Haftung für eventuelle Schäden, die durch die Mitnahme seines/ihrer Hundes ihn/ihr selbst, der GEW oder Dritten entstehen. Hunde, von denen nach Beurteilung durch Mitarbeiter der ZOOM Erlebniswelt eine Störung für die Tierhaltung bzw. unsere Besucher ausgehen kann, können vom Besuch der ZOOM Erlebniswelt ausgeschlossen werden. Die GEW behält sich jederzeit vor, die in § 3 des Landeshundegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2002 aufgeführten Hunderassen vom Besuch in der ZOOM Erlebniswelt auszuschließen.

Mit Rücksicht auf unsere Besucher und unsere Tiere ist die Mitnahme von mehr als einem Hund pro Hundehalter und der Besuch der ZOOM Erlebniswelt für Gruppen mit mehr als drei Hunden grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der GEW. Diese wird nur erteilt, wenn hierdurch nach Beurteilung der GEW keine Störung für Besucher oder Tiere zu erwarten ist.

Die Mitnahme anderer Tierarten in die ZOOM Erlebniswelt ist im Interesse der Sicherheit und Gesundheit unserer Tiere nicht erlaubt.

Es gilt das Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

Die an den Kassen erhältlichen „Verhaltensregeln“ für die Mitnahme von Hunden sind unbedingt zu beachten.

Bitte beachten Sie auch die Hinweisschilder an unserer Schimpansenanlage.

## 8. Benutzung der Einrichtungen in der ZOOM Erlebniswelt

Der Besuch in der ZOOM Erlebniswelt soll für Sie, aber auch für alle anderen Besucher zum Erlebnis werden. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Benutzungshinweise und Bedienungsanleitungen sowie Anweisungen der Mitarbeiter der ZOOM Erlebniswelt zu einem reibungslosen Betrieb gehören und von allen Besuchern zu beachten sind.

Sollten Sie diesen Anweisungen, Anleitungen oder Hinweisen nicht nachkommen, kann unser Personal Sie von der Benutzung der Einrichtungen ausschließen oder vom Gelände der ZOOM Erlebniswelt verweisen, ohne dass dadurch ein Ersatzanspruch Ihrerseits begründet wird.



Besucher haften für alle Schäden, die durch Zuwiderhandlungen oder Nichtbeachtung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Benutzungsanleitungen, Hinweise oder Anweisungen entstehen.

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung der GEW, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für sonstige Schäden – gleich aus welchem Grunde - beschränkt sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **9. Benutzung der Spielgeräte**

Bei der Benutzung von Spielgeräten, Spielplätzen, und ähnlichen Einrichtungen sind Altersbeschränkungen und Benutzungshinweise unbedingt zu beachten. Für Schäden, die durch Zuwiderhandlung oder sonst unsachgemäße Benutzung verursacht werden, übernimmt die GEW keine Haftung, es sei denn, dass der Schaden durch fehlerhafte Benutzungshinweise oder durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtung verursacht worden ist.

### **10. Aufsichtspflicht**

Kinder unter 8 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt zu der ZOOM Erlebnisswelt. Wir bitten Eltern und Begleitpersonen von Kindern/Kindergruppen, ihre Aufsichtspflicht sorgfältig zu erfüllen. In diesem Rahmen tragen Aufsichtspersonen und Eltern auch für alle Schäden Verantwortung, die durch die zu Beaufsichtigenden entstehen.

Aufsichtspersonen von Gruppen werden gebeten, die im Service Center erhältliche Information für „Lehrer, Gruppenbetreuer, Erzieher“ zu beachten.

### **11. Leistungsumfang**

Wir möchten unseren Besuchern jederzeit einen erlebnisreichen Aufenthalt in der ZOOM Erlebnisswelt gewährleisten. Mit Rücksicht auf unsere Tiere und aus sonstigen wichtigen Gründen, wie z. B. Wetterbedingungen, notwendige Wartungs- und Bauarbeiten usw. kann mit dem Erwerb der Eintrittskarte kein Anspruch auf bestimmte Leistungen, wie zum Beispiel die Präsentation bestimmter Tiere oder Tierarten oder die jederzeitige Nutzungsmöglichkeit aller Attraktionen in der ZOOM Erlebnisswelt verbunden werden.

### **12. Schadensmeldung und Verlust von Gegenständen**

Alle Einrichtungen in der ZOOM Erlebnisswelt werden sorgfältig gepflegt und überwacht. Sollten Sie dennoch ohne Ihr eigenes Verschulden zu Schaden kommen, so melden Sie den Schadenfall vor dem Verlassen der ZOOM Erlebnisswelt in unserem Service Center. Melden Sie sich auch dann, wenn Grund zur Annahme besteht, dass aus einem Vorkommnis vielleicht später ein Schaden entstehen könnte.

Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn eine mögliche und zumutbare Schadensmeldung erst nach Verlassen der ZOOM Erlebnisswelt erfolgt.

Gefundene Sachen sind im Service Center abzugeben. Verlorengegangene Gegenstände können im Service Center abgeholt werden.

### **13. Werbung und Anbieten von Waren und Leistungen**

Werbung in der ZOOM Erlebnisswelt (hierzu gehören auch die Flächen vor dem Eingang und die Parkplätze) sowie das Anbieten von Waren und Dienstleistungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der GEW gestattet. Dies gilt auch für die Durchführung von Meinungsbefragungen und Zählungen.

### **14. Fotografieren und Filmen**

Wir freuen uns, wenn Sie viele Fotos und Filme für Ihr Familienarchiv machen. Bitte nehmen Sie bei den Aufnahmen auf andere Besucher Rücksicht. Nicht jeder wünscht, in Bild und/oder Ton festgehalten zu werden.

Für **private** Fotoalben (gedruckt oder online), Fotoforen oder Fotocommunities dürfen Sie Fotos und Filme machen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir die Veröffentlichung in **kommerziellen** Medien (Bücher, Zeitschriften und DVDs, die verkauft werden oder ähnliches) von Fotos und Filmen / Filmausschnitten aus der ZOOM Erlebnisswelt von unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung abhängig machen müssen. Fotografieren und Filmen für kommerzielle Zwecke sind nur nach Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung und Terminabsprache möglich. Diese Aufnahmen sind kostenpflichtig. Die Kosten teilen wir Ihnen nach Anfrage gerne mit. **Bei jeder Veröffentlichung ist die ZOOM Erlebnisswelt zu nennen.**

Der Besucher erklärt sich damit einverstanden, dass das Recht am eigenen Bild auf die GEW bzw. einer von ihr beauftragten Agentur für deren Presse-, Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit übertragen wird.

## 15. Nutzungsbedingungen der Jahreskarte

Bei Erwerb einer Dauerkarte wird ein Foto von Ihnen vor Ort gemacht, welches im System hinterlegt und auf Ihre Jahreskarte gedruckt wird.

Die erworbene Jahreskarte ist ab dem Datum des Erwerbs für ein Jahr - innerhalb der Öffnungszeiten der ZOOM Erlebniswelt - gültig.

Die Karte ist Eigentum der ZOOM Erlebniswelt.

Die Jahreskarte ist nicht übertragbar.

Bei jedem Zutritt in die ZOOM Erlebniswelt wird ein Bild des Jahreskarteninhabers zum Zwecke des Abgleichs mit dem im System hinterlegten Bild anhand einer am Drehkreuz installierten Kamera aufgenommen. Dieses Bild wird spätestens drei Tage nach Erstellung systemseitig gelöscht.

Jeglicher Missbrauch, wie z.B. die Übertragung der Karte auf andere Personen, führt zum Einzug der Karte.

Die Jahreskarte gilt nicht für Sonderveranstaltungen.

Der Einlass in die ZOOM Erlebniswelt ist bis eine Stunde vor Schließung der ZOOM Erlebniswelt möglich.

Die ZOOM Erlebniswelt haftet nicht bei Verlust der Karte und auch nicht bei Schließung der Erlebniswelt aus besonderem Grund.

## Parkplatzordnung

Mit Befahren des Parkplatzes sind die nachfolgenden Regelungen für den Nutzer des Parkplatzes gültig:

### 1. Allgemein

Der Parkplatz steht ausschließlich für Besucher der ZOOM Erlebniswelt und Mitarbeiter der ZOOM Erlebniswelt zu Verfügung. Mit Einstellung des Kraftfahrzeuges kommt ein Vertrag über einen Kfz-Stellplatz zustande. Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Die nachstehenden Bedingungen werden als Bestandteil des geschlossenen Vertrages anerkannt. Der Nutzer ist verpflichtet, die Parkplatzordnung zu beachten. Die Bewachung oder Verwahrung des eingestellten Fahrzeuges oder eine sonstige Tätigkeit, welche über die Stellplatzüberlassung hinausgeht, ist nicht Gegenstand des Vertrages. Der Parkplatzbetreiber/-eigentümer übernimmt demgemäß keinerlei Obhutspflichten.

### 2. Parkentgelt

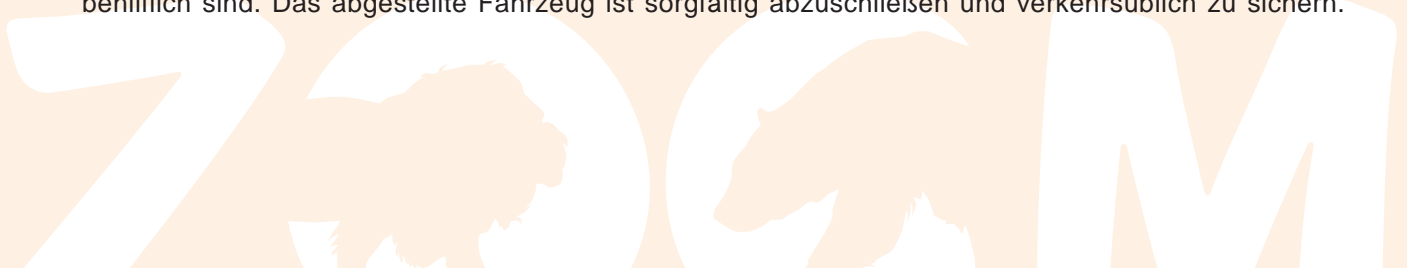
Das Parkentgelt ist vor der Ausfahrt zu entrichten. Entgeltinformation sind den Schildern an der Einfahrt zu den Parkplätzen zu entnehmen.

### 3. Haftung des Parkplatzbetreibers/-eigentümers

Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr des Parkers. Der Parkplatzbetreiber/-eigentümer haftet für alle Schäden, soweit sie nachweislich von ihm oder seinem Personal verschuldet wurden und außerdem vor Verlassen des Parkplatzes angezeigt werden.

### 4. Einstellen des Fahrzeuges

Der Parker kann, sofern ihm vom Parkplatzbetreiber/-eigentümer oder dessen Mitarbeitern kein bestimmter Abstellplatz zugewiesen wird, unter freien nicht reservierten Plätzen einen Stellplatz wählen. Er hat dabei die durch die Parkplatzeinrichtungen gegebenen Richtlinien zu beachten. Der Parker hat sein Fahrzeug so auf dem markierten Platz abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellplätzen möglich ist. Gegebenenfalls hat er einen anderen Stellplatz zu wählen. Beachtet der Parker diese Vorschrift nicht, so ist der Parkplatzbetreiber/-eigentümer des Parkplatzes berechtigt, das falsch abgestellte Fahrzeug auf Kosten des Parkers in die vorgeschriebene Lage zu bringen. Der Parkplatz und seine Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen werden auf Kosten des Parkers beseitigt. Das Abstellen von Fahrzeugen mit undichten Kraftstoffbehältern oder -leitungen ist verboten. Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Parker die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten und zwar auch dann, wenn ihm Mitarbeiter oder Beauftragte des Parkplatzbetreibers/-eigentümers mit Hinweisen behilflich sind. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsmäßig zu sichern.



## 5. Haftung des Parkers

Der Parker haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen auf dem Parkplatz oder gegenüber anderen Parkern verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich dem Parkplatzbetreiber/-eigentümer anzuzeigen.

Es gilt die StVO - es darf nur im Schritt-Tempo gefahren werden. Ohne Gewähr für weitere Bestimmungen ist auf dem Parkplatz insbesondere verboten:

- a) das Verlassen der Fahrstrecke zum Zwecke der Wegabkürzung;
- b) die Lagerung jeglicher Gegenstände;
- c) das unnötige Laufenlassen und Ausprobieren der Motoren;
- d) die Einstellung von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser;
- e) das Einstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen;
- f) Reinigung des Fahrzeuges sowie Reparaturen.

Die Reinigung des Parkplatzes erfolgt durch den Parkplatzbetreiber/-eigentümer, jedoch sind Verunreinigungen, die der Parker zu verantworten hat, unverzüglich durch diesen zu beseitigen. Anderenfalls ist der Parkplatzbetreiber/-eigentümer berechtigt, diese Verunreinigungen auf Kosten des Parkers beseitigen zu lassen.

Die Mitarbeiter der ZOOM Erlebniswelt sind berechtigt und verpflichtet, auf die Einhaltung der Parkplatzordnung zu achten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Es wird gebeten, etwaige Beschwerden unverzüglich dem Parkplatzbetreiber/-eigentümer vorzutragen.

## 6. Entfernung - Verwertung des Fahrzeuges

Der Parkplatzbetreiber/-eigentümer kann auf Kosten und Gefahr des Parkers das Fahrzeug vom Parkplatz abschleppen lassen, wenn:

- a) die Kurzparkzeit von max. drei Tagen überschritten wird, ohne das eine diesbezügliche Sondervereinbarung mit dem Parkplatzbetreiber/-eigentümer besteht;
- b) das eingestellte Fahrzeug durch undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel den Parkplatz verunreinigt bzw. dessen Betrieb gefährdet;
- c) das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten trägt der Parker/Fahrzeugbesitzer. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag/der Parkplatzordnung ist Gelsenkirchen.

## Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Gesellschaft für Energie und Wirtschaft mbH  
ZOOM Erlebniswelt

